

Stellungnahme

der

**Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V.
(UOKG)**

zum

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes
- Verlängerung
der Abgeordnetenüberprüfung im Einklang mit dem Stasi-Unterlagen-
Gesetz**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

- Drucksache 7/858 -

und

**Gesetz zur Überprüfung der Abgeordneten des Thüringer Landtags auf
eine hauptamtliche oder inoffizielle Zusammenarbeit mit dem
Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit
(Thüringer Gesetz zur Überprüfung von Abgeordneten - ThürAbgUpG -)**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 7/936

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien,

vorneweg sei gesagt, dass die UOKG den grundsätzlichen Willen die Überprüfung der Abgeordneten auf eine Stasitätigkeit zu verlängern, begrüßt.

Für beide Gesetzesentwürfe wird darauf hingewiesen, dass das Amt des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) im Mai nächsten Jahres enden und die BStU in das Bundesarchiv überführt wird. Aus diesem Grund scheint es sinnvoll schon in diesem Gesetz, die entsprechende Nachfolgeinstitution zu benennen.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen die LINKE, der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

- § 1 Abs. 1: Aus hiesiger Sicht kann nicht nachvollzogen werden, warum nur Abgeordnete überprüft werden sollen, die vor dem 1. Januar 1970 geboren sind. Wie allen bekannt, ist die Mauer am 9. November 1989 gefallen. Unter den Ausschluss würden daher auch Personen fallen, die zum Zeitpunkt des 9. November 1989 schon längst die Volljährigkeit erreicht hatten. Wenn es unbedingt eine Ausschlussfrist geben sollte, dann sollte diese frühestens mit dem 9. November 1971 beginnen. Somit würden nur Personen erfasst, die zum Zeitpunkt des Mauerfalls die Volljährigkeit erreicht hatten. Es wird auf die Regelung im Land Brandenburg hingewiesen, wonach Abgeordnete, die erst nach dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, nicht überprüft werden (§ 27 Abs. 1 AbgG Brandenburg). Danach werden also auch Abgeordnete überprüft, die am 9. November 1989 noch 17 Jahre alt waren. In anderen neuen Bundesländern gibt es gar keine Altersbeschränkungen.
- § 1 Abs. 2: Dieser Absatz sollte gestrichen werden. Wie oben gezeigt ist die Heranziehung des 1. Januar 1970 als Ausschlussdatum willkürlich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen soziale Ausgleichsleistungen nicht gewährt werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Dies ist grundsätzlich immer der Fall, wenn die betreffende Person sich dem MfS als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter verpflichtet hat. Sie bemerken also, dass der § 1 Abs. 2 Satz 2 daher im Widerspruch steht, zu den Regelungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze.
- § 6 Abs. 1: In diesem Absatz ist die Rede von einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Es gibt keinen Anlass in diesem Punkt von einer Zwei-Drittel-Mehrheit auszugehen, weshalb für eine einfache Mehrheit plädiert wird.

Zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU

- § 42 i Abs. 4 Satz 11: Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Bericht über die Feststellungen als Drucksache der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll. Dies wird im Land Brandenburg (§ 27 Abs. 4 AbgG Brandenburg), Sachsen-Anhalt (§ 46 a Abs. 4 AbgG Sachsen-Anhalt) und anderen übrigens ebenso gehandhabt.

- § 42 i Abs. 6 Satz 1: Das die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit ausdrücklich feststellen, dass das betroffene Mitglied das Ansehen des Landtages beschädigt hat wird begrüßt.